

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
18

Hans-Georg Landfermann

Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

18

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers

Eine vergleichende Untersuchung zum
Recht des Warenkaufs

von

Hans-Georg Landfermann



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1987

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Landfermann, Hans-Georg:

Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers /

Hans-Georg Landfermann. – Tübingen: Mohr, 1987.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 18)

ISBN 3-16-645247-8

ISSN 0720-1141

NE: GT

978-3-16-158519-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1987 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen; Einband von Großbuchbinderei H. Koch KG in Tübingen.

Printed in Germany.

VORWORT

Ernst Rabels umfassendes rechtsvergleichendes Werk "Der Warenkauf" enthält entgegen Rabels Plänen kein Kapitel über die gesetzliche Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers. Hans Dölle stellte 1957 im Vorwort zu Band II des Warenkaufs fest:

"...ein Teil VIII, in dem die Sicherungen des Verkäufers dargestellt werden sollten, befand sich beim Tode des Verfassers noch in einem so lückenhaften Zustand, daß er weitgehend neu hätte bearbeitet werden müssen. Angesichts der mehrfachen Verzögerung der Publikation und mit Rücksicht darauf, daß gerade jetzt der Entwurf über die Loi uniforme sur la vente internationale zum Gegenstand entscheidender Erörterungen werden wird, erschien es nicht angemessen, die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wiederum zu verschieben, damit der Stoff möglichst vollständig erfaßt werde. Man wird aber an eine nachträgliche, den Band II des Warenkaufs ergänzende Publikation der 'Sicherungen des Verkäufers' zu denken haben."

Als ich 1969 in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eintrat, übertrug mir Konrad Zweigert die Aufgabe, dieses Gebiet rechtsvergleichend zu bearbeiten. Unter der Anleitung von Ulrich Drobnig und Axel Flessner hatte ich bis Anfang 1972 ein Manuskript fertiggestellt. Die Veröffentlichung verzögerte sich dann, da zunächst daran gedacht war, die Arbeit in das - noch nicht abgeschlossene - Kaufrechtskapitel der "International Encyclopedia of Comparative Law" aufzunehmen. Es stellte sich jedoch heraus, daß eine zusammenhängende Darstellung der gesetzlichen Sicherungen des Verkäufers wegen der Grenzlage dieser Materie zwischen

Kaufrecht, Sachenrecht und Insolvenzrecht mit der Systematik der Enzyklopädie unvereinbar war. Als die gesonderte Veröffentlichung feststand, habe ich - mittlerweile im Bundesministerium der Justiz beschäftigt - das Manuskript auf den neuesten Stand gebracht und es auch inhaltlich noch einmal überarbeitet. Dabei konnten Erfahrungen aus meiner Tätigkeit im Ministerium auf den Gebieten der Rechtsvereinheitlichung, des Kaufrechts und des Insolvenzrechts einfließen.

Bonn, im Juni 1986

Hans-Georg Landfermann

INHALTSÜBERSICHT

I. Einführung	1
II. Der Schutz des Verkäufers während der Beförderung der Ware	4
1. Anhalterecht	5
2. Eigentum	19
3. Vergleich und Würdigung	31
III. Der Schutz der Verkäufers nach der Übergabe der Ware an den Käufer	46
1. Eigentum	47
2. Kombination von Rückrufsrechten, Privilegien und Vertragsaufhebungsrechten	55
3. Kombination verschiedener Rückforderungsrechte: Der Uniform Commercial Code	80
4. Rückforderungsrecht an nach Konkurseröffnung übergebenen Waren	90
5. Kein gesetzlicher Schutz	97
6. Vergleich und Würdigung	101
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	119
Literaturverzeichnis	125
Länderverzeichnis	137

INHALT

I. Einführung	1
II. Der Schutz des Verkäufers während der Beförderung der Ware	4
1. Anhalterecht	5
a) England	5
b) Skandinavien	10
c) Andere Länder	13
2. Eigentum	19
a) Bundesrepublik Deutschland - Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	20
b) Bundesrepublik Deutschland - Verfolgungs- recht	23
c) Andere Länder	27
3. Vergleich und Würdigung	31
a) Weitgehende Übereinstimmung der praktischen Ergebnisse	31
b) Eigentum oder Anhalterecht?	36
c) Ausgestaltung des Verkäuferschutzes im einzelnen	39
III. Der Schutz des Verkäufers nach der Übergabe der Ware an den Käufer	46
1. Eigentum	47
a) Südafrikanische Union	48
b) Deutsche Demokratische Republik	54
2. Kombination von Rückrufsrechten, Privilegien und Vertragsaufhebungsrechten	55
a) Frankreich - Die Regelung des Code civil ...	56
b) Frankreich - Andere Sicherungen	63
c) Niederlande	72
d) Andere Länder	75
3. Kombination verschiedener Rückforderungsrechte: Der Uniform Commercial Code	80
4. Rückforderungsrecht an nach Konkurseröffnung übergebenen Waren	90

a) Bundesrepublik Deutschland	91
b) Skandinavien	94
c) Andere Länder	96
5. Kein gesetzlicher Schutz	97
a) England	97
b) Andere Länder	100
6. Vergleich und Würdigung	101
a) Vielfalt der praktischen Ergebnisse	101
b) Rechtspolitische Würdigung	107
c) Ausgestaltung des vorgeschlagenen Verkäufer- schutzes beim Barkauf	114
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	119
Literaturverzeichnis	125
Länderverzeichnis	137

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Oesterreich)
A.C.	Law Reports, Appeal Cases
A.D.	Appellate Division
a.E.	am Ende
All E.R.	All England Law Reports
App.	Court of Appeals
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (Kommentar)
BGH	Bundesgerichtshof
B.W.	Burgerlijk Wetboek
Cass.	Cour de cassation
C.c.	Code civil
C.C.	Codice civile
C. com.	Code de commerce
Chr.	Chronique
Cir.	Circuit
Civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cód. c.	Código civil
Cód. com.	Código de comercio; (Portugal, Brasilien:) Código comercial
Cód. proc. civ.	Código de processo civil
Com.	Cour de cassation, Chambre commerciale

C.P.D.	Decisions of the Supreme Court of South Africa, Cape of Good Hope Provincial Division
C. proc. civ.	Code de procedure civile
D.	Recueil Dalloz
D.H.	Dalloz Hebdomadaire
Doctr.	Doctrine
D.P.	Dalloz Périodique
E.D.	Eastern District
EKG	Einheitliches Kaufgesetz
E.R.	English Reports
F. Supp.	Federal Supplement
F.2d	Federal Reporter, Second Series
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GBI.	Gesetzblatt
GLU (NF)	Glaser/Unger, Sammlung von civilrechtlicher Entscheidungen des k.k. obersten Gerichtshofes (Neue Folge)
G.U.	Gazetta ufficiale
HGB	Handelsgesetzbuch
J.C.P.	Juris-Classeur Périodique
J.O.	Journal officiel
JuS	Juristische Schulung
K.B.	Law Reports, King's Bench
KO	Konkursordnung
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
Ky.	Kentucky
Mich.L.Rev.	Michigan Law Review
Minn.	Minnesota
N.C.	North Carolina
Ned. Jur.	Nederlandse Jurisprudentie
N.Y.	New York
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Pa.	Pennsylvania
Pas.	Pasicrisie (Belgien)
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Req.	Cour de cassation, Chambre de requêtes
Rev.trim.	Revue trimestrielle de droit civil
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
s.	siehe; (bei englischen Gesetzen:) section
S.	Seite; (bei französischen Entscheidungen:) Sirey
S.A.	The South African Law Reports
S.C.	Supreme Court
S.E.	South Eastern Reporter
sec.	section
SeuffA	Seufferts Archiv
Sup. Ct.	Supreme Court
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
T.P.R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Belgien)
T.S.	Transvaal Law Reports, Reports of Cases Decided in the Supreme Court
UCC	Uniform Commercial Code
UCC Rep.	Uniform Commercial Code Reporting Service
U.f.R.	Ugeskrift for Retsvaesen (Dänemark)
Va.	Virginia
VerglO	Vergleichsordnung
W.D.	Western District
W.P.N.R.	Weekblad voor Privaatrecht, Notaris-ambt en Registratie
W.v.K.	Wetboek van Koophandel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesell- schaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für Handelsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

I. Einführung

Wer eine Ware verkauft hat, ohne schon den Besitz daran aufzugeben, ist in allen Rechtsordnungen kraft Gesetzes davor geschützt, die Ware zu verlieren, ohne den Preis zu erhalten: Gegenüber dem Käufer steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht zu, das beim Barkauf stets gegeben ist und beim Kreditkauf regelmäßig dann eingreift, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers seit dem Abschluß des Kaufvertrages derart verschlechtern haben, daß die Zahlung der Kaufpreisschuld gefährdet erscheint¹. Die Gläubiger des Käufers haben keine rechtliche Möglichkeit, in die Ware zu vollstrecken, solange sich diese noch in den Händen des Verkäufers befindet². Im Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers kann die Ware nicht ohne vollständige Zahlung des Kaufpreises zur Masse gezogen werden³. All dies gilt auch in den Rechtsordnungen, die das Eigentum an der Ware im Grundsatz schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages auf den Käufer übergehen lassen⁴.

Gibt der Verkäufer aber die Ware aus der Hand, bevor er den Kaufpreis erhalten hat - leistet er also vor -, so verliert er diese Art der gesetzlichen Sicherung gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Er kann seinen Zahlungsanspruch vertraglich sichern, etwa durch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. Viele Rechtsordnungen geben dem Verkäufer aber auch dann, wenn er vorleistet, kraft Gesetzes eine bevorzugte Rechtsstellung: Ihm wird unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, die Ware dem Zugriff der anderen Gläubiger zu entziehen (Anhalte- und

¹ Für das deutsche Recht ist dies in den §§ 320, 321 BGB geregelt.

² Vgl. §§ 808, 809 ZPO.

³ Vgl. § 17 KO.

⁴ Rabel, Das Recht des Warenkaufs II (1958) 36-39.

Rückforderungsrechte) oder sich vor diesen aus der Ware zu befriedigen (Privilegien). Es sind unterschiedliche Rechtsinstitute mit ganz unterschiedlicher Tragweite.

Diese Problematik der gesetzlichen Sicherung des vorleistenden Verkäufers wird in den rechtsvergleichenden Werken über den Kauf beweglicher Sachen üblicherweise sehr knapp dargestellt⁵. Auch die besonderen, praxisorientierten Werke über Verkäufersicherheiten behandeln dieses Thema mehr am Rande und konzentrieren sich auf vertragliche Sicherheiten, insbesondere den Eigentumsvorbehalt⁶. In der Tat kommt der Sicherung durch Vereinbarung nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in vielen anderen Rechtsordnungen eine ungleich größere wirtschaftliche Bedeutung zu als den Sicherheiten, die dem Verkäufer kraft Gesetzes zustehen. Es gibt jedoch immer wieder Fälle, in denen es wegen des Fehlens einer vertraglichen Sicherungsvereinbarung auf die genaue Tragweite des gesetzlichen Schutzes ankommt. Außerdem ist es aus rechtspolitischer Sicht gerade fraglich, ob es sachgerecht ist, dem vorleistenden Verkäufer im Grundsatz nur dann Schutz zu gewähren, wenn er die Vereinbarung einer Sicherheit durchsetzen konnte.

In der Bundesrepublik Deutschland stößt die Frage einer Verstärkung der gesetzlichen Sicherung des Verkäufers in ein rechtspolitisch besonders strittiges Gebiet. Wenn die allgemeinen Verkaufsbedingungen durchweg den Eigentumsvorbehalt enthalten⁷ und darüber hinaus die Auffassung vertreten wird, der Eigentumsvorbehalt sei bei Vorleistung des Verkäufers als stillschweigend vereinbart anzusehen⁸,

⁵ Rabel behandelt sie kurz auf S. 39-41; ebenfalls nur knappe Hinweise finden sich bei Rabel u.a., Kaufvertrag, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, hrsg. von Schlegelberger IV (1933) 745-747.

⁶ Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung im Ausland, hrsg. von Stumpf (4. Aufl. 1980); Mertens, Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsmittel des Verkäufers im ausländischen Recht (1964); Gravenhorst, Mobiliarsicherheiten für Darlehens- und Warenkredite in den sechs Ländern der Europäischen Gemeinschaften (1972).

⁷ Drukarczyk/Duttle/Rieger, Mobiliarsicherheiten - Arten, Verbreitung, Wirksamkeit (1985) 62-65, 84-86.

⁸ H.P. Westermann in: Münchener Komm., § 455 BGB Rz. 15.

deutet dies darauf hin, daß ein vom Gesetz vorgegebener Eigentumsvorbehalt rechtspolitisch wünschenswert sein könnte. Die Forderung nach einer entsprechenden Gesetzesvorschrift liegt bereits auf dem Tisch⁹. Auf der anderen Seite hat der 51. Deutsche Juristentag gefordert, die Wirksamkeit auch des einfachen Eigentumsvorbehalts daran zu binden, daß er in einem Schriftstück festgelegt ist, das dem Käufer vor der Lieferung zugegangen ist¹⁰. In Fortführung weiterer Thesen desselben Juristentages hat die Kommission für Insolvenzrecht beim Bundesministerium der Justiz vorgeschlagen, dem Eigentumsvorbehalt im Konkurs die Aussonderungskraft zu nehmen, die Verwertung der Kaufsache dem Insolvenzverwalter zu übertragen und das Recht des Verkäufers auf den Verwertungserlös durch den Abzug eines pauschalierten "Verfahrensbeitrags" einzuschränken¹¹. Aus dieser Sicht könnte es bedenklich sein, den Eigentumsvorbehalt jedenfalls in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung zu einer gesetzlichen Sicherheit des vorleistenden Verkäufers zu erheben.

Insgesamt erscheint es lohnend, umfassend rechtsvergleichend zu untersuchen, welche Rechtsinstitute für die gesetzliche Sicherung des vorleistenden Verkäufers zur Verfügung stehen und wie sie im einzelnen ausgestaltet sind.

In der Methode folgt die Untersuchung der "International Encyclopedia of Comparative Law"¹²: Ausführlicher dargestellt werden nur einzelne Rechtsordnungen, die "typische

⁹ U. Huber, Kaufvertrag, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I (1981) 911-949 (921 f., 942), schlägt folgende gesetzliche Regelung vor: "Übergibt der Verkäufer einer beweglichen Sache dem Käufer die Sache, bevor der Käufer die Gegenleistung vollständig bewirkt hat, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bewirkung der Gegenleistung erfolgt (Eigentumsvorbehalt)."

¹⁰ Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages (1976) II, S. 0 181 (These 8).

¹¹ Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht (1985), insbes. S. 62 (Leitsätze 3.3.1 bis 3.3.3).

¹² Vgl. Drobnig, Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der "International Encyclopedia of Comparative Law", in: FS Rheinwein (1969) I 221-233.

Lösungen" für das Problem der Verkäufersicherung enthalten. Für die übrigen Rechtsordnungen wird nur auf wichtige Abweichungen von den typischen Lösungen hingewiesen. Im Anschluß an diese Darstellung wird jeweils versucht, die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungen abzuwägen.

Vertragliche Sicherheiten sind insoweit in die Untersuchung einbezogen, als sie Lücken des gesetzlichen Verkäuferschutzes schließen oder zum Verständnis der unterschiedlichen Regelungen gesetzlicher Sicherheiten und zur Bewertung dieser Regelungen erforderlich sind. Auf den Kauf von Grundstücken und anderen Sachen, die rechtlich als "unbeweglich" eingeordnet werden, wird nicht eingegangen.

II. Der Schutz des Verkäufers während der Beförderung der Ware

Die verkaufte Sache wird häufig nicht unmittelbar vom Verkäufer oder seinen Leuten an den Käufer oder dessen Vertreter übergeben, sondern sie gelangt vom Verkäufer zunächst in den Besitz eines von beiden Parteien unabhängigen Transportunternehmens. Während der Zeit, in der sich die Sache in der tatsächlichen Gewalt eines solchen Beförderers befindet, genießt der Verkäufer nach beinahe allen Rechtsordnungen kraft Gesetzes Schutz vor eintretender Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Die rechtlichen Konstruktionen, die diesen Schutz vermitteln, sind allerdings verschieden, je nachdem, wie der Eigentumsübergang an der Ware geregelt ist: Die Sicherung des Verkäufers ergibt sich entweder aus einem Rechtsinstitut, das den Schutz des Verkäufers während der Beförderung eigenständig regelt und als Anhalterecht bezeichnet werden kann, oder in erster Linie aus den Regeln über den Eigentumsübergang, deren Wirkung allerdings meist noch durch ein Anhalterecht ergänzt wird.

1. Anhalterecht

In einigen Ländern wird der Verkäufer während der Beförderung der Ware zum Käufer durch eine besondere Regelung geschützt, die nicht an das Eigentum an der Ware anknüpft, sondern dogmatisch eigenständig ist. Dieses System ist etwa in England und, in anderer Ausgestaltung, in den skandinavischen Staaten verwirklicht.

a) England

Aus s. 18 des Sale of Goods Act 1979¹³ (SGA) ist zu entnehmen, daß beim Distanzkauf das Eigentum an der Ware spätestens mit der Aushändigung an den Beförderer auf den Käufer übergeht, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden ist. Nach der gesetzlichen Regelung ist also der Käufer schon während des Transports Eigentümer der Ware. Die Bestimmungen über den Eigentumsübergang geben dem Verkäufer keine Berechtigung dazu, die Ware während der Dauer der Beförderung dem Zugriff der anderen Gläubiger des Käufers zu entziehen.

Dem Schutz des Verkäufers während dieser Zeit dient ein Rechtsinstitut, das von den englischen Gerichten in Anlehnung an internationale Handelsbräuche entwickelt und dann zuerst im Sale of Goods Act von 1893 kodifiziert worden ist: das "right of stoppage in transitu"¹⁴. Voraussetzungen und Inhalt dieses Rechts werden kurz und präzise in s. 44 SGA beschrieben: "... when the buyer of goods becomes insolvent the unpaid seller who has parted with the possession of the goods has the right of stopping them in transit, that is to say, he may resume possession of the goods as long as they are in course of transit, and may retain them until payment or tender of the price".

¹³ 1979 c. 54. - Es handelt sich um eine Neubekanntmachung des Sale of Goods Act 1893, die in einzelnen, durch zwischenzeitliche Gesetze geänderten Bereichen inhaltlich abweicht.

¹⁴ Wiseman v. Vandeputt (1690), 23 E.R. 732; Snee v. Prescott (1743), 26 E.R. 157; D'Aquila v. Lambert (1761), 27 E.R. 266.

Das Anhalterecht des vorleistenden Verkäufers¹⁵ besteht somit nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Es genügt nicht, daß der Kaufpreis trotz Fälligkeit noch nicht gezahlt ist¹⁶; andererseits ist nicht erforderlich, daß ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet worden ist. Nach der Legaldefinition des Begriffs "insolvent" in s. 61(4) SGA muß der Betreffende entweder die Zahlungen eingestellt haben oder außerstande sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen. Der entscheidende Zeitpunkt für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist der Augenblick der Ankunft der Ware am Bestimmungsort. Wenn etwa verkaufte Waren per Schiff zum Käufer transportiert werden und der Verkäufer den Schiffsführer während der Fahrt anweist, die Waren nicht an den Verkäufer auszuliefern, dann ist die Anweisung im Verhältnis der Parteien des Kaufvertrages gerechtfertigt, wenn der Käufer bei Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen zahlungsunfähig ist, einerlei ob die Zahlungsunfähigkeit schon im Augenblick der Anweisung vorlag¹⁷. - Das Anhalterecht besteht auch dann, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Zahlungsfrist gewährt hat und diese noch nicht abgelaufen ist¹⁸.

Das Recht des Verkäufers setzt weiter voraus, daß die Ware sich auf dem Transport zum Käufer (in transit) befindet. Die Kaufsache muß im Besitz eines Beförderers sein, der sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer unabhängig ist¹⁹. "... during the transitus, the goods should be in the custody of some person, intermediate between the seller who has parted with, and the buyer who has not yet acquired, actual possession."²⁰ Die Zugriffsmöglichkeit des

¹⁵ Der Terminus "unpaid seller" wird näher erläutert in s. 38 SGA.

¹⁶ Auch ein vertraglicher Eigentumsvorbehalt scheint dem Verkäufer nicht das Recht zu geben, die Ware schon bei bloßer Zahlungsverzögerung anzuhalten, vgl. s. 39(2) SGA und Schmitthoff, *The Sale of Goods* (2. Aufl. 1966) 157 f.

¹⁷ The Constantia (1807), 165 E.R. 947 (950); The Tigress (1863), 167 E.R. 286 (290).

¹⁸ Benjamin/Guest, *Sale of Goods* (1974) § 1047; vgl. dazu die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts des Verkäufers, des lien, in s. 41(1) SGA.

¹⁹ Vgl. s. 45(1) SGA; Chalmers/Mark, *Sale of Goods* (18. Aufl. 1981) 211.

Verkäufers endet, sobald der Käufer oder ein von ihm dazu Beauftragter die Ware tatsächlich entgegengenommen hat - s. 45(1) SGA -; die Übergabe eines Konnossements oder eines anderen Dispositionspapiers genügt nicht²¹. Auch wenn die Ware erst nach Konkurseröffnung in den Besitz des Käufers oder seines Konkursverwalters gelangt, erlischt das Recht des Verkäufers²².

Im Einzelfall kann sehr schwer zu entscheiden sein, ob die vorgenommenen Handlungen als wirksame Annahme der Ware anzusehen sind, die den transitus beendet. Der Sale of Goods Act gibt zu dieser Frage eine ganze Reihe von Erläuterungen, in denen sich die Rechtsprechung vor der Schaffung des Gesetzes widerspiegelt²³: Beispielsweise gilt der Transport als beendet, wenn der Käufer die Ware schon vor der Ankunft am Bestimmungsort in Empfang nimmt - s. 45(2) SGA -; ausreichend ist dafür, daß er dem Beförderer Anweisungen über den Weitertransport der Ware erteilt und diese befolgt werden²⁴. Ebenso erlischt das Recht des Verkäufers schon dadurch, daß der Beförderer nach der Ankunft der Ware am Bestimmungsort dem Käufer mitteilt, er halte die Ware nunmehr als sein Beauftragter für ihn in Verwahrung, und dann den Besitz der Ware für den Käufer ausübt - s. 45(3) SGA -. Andererseits gilt der transitus als fortbestehend, wenn der Käufer die eingetroffene Ware zurückweist und diese deshalb im Besitz des Beförderers verbleibt - s. 45(4) SGA -. Werden die Waren auf einem vom Käufer gecharterten Schiff transportiert, so hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob der Schiffsführer als unabhängiger Beförderer oder als Vertreter des Käufers bei der Entgegennahme der Güter anzusehen ist - s. 45(5) SGA -.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beeinträchtigt das right of stoppage in

²⁰ Gibson v. Carruthers (1841) 151 E.R. 1061 (1064).

²¹ Vgl. s. 47(2) SGA.

²² Benjamin/Guest § 1102.

²³ Vgl. Benjamin/Guest §§ 1096 - 1114.

²⁴ Plischke v. Allison Bros. Ltd., [1936] 2 All E.R. 1009.

transitu in keiner Weise. Ebenso hat das Recht des Verkäufers grundsätzlich auch dann Bestand, wenn der Käufer schon während des Transports zugunsten dritter Personen über die Ware verfügt - s. 47(1) SGA -. Wenn der Käufer sein Eigentum an der Ware auf einen Dritten überträgt, geht das Anhalterecht des Verkäufers also dem Eigentum des Dritten vor, solange der Transport zum Käufer andauert. Das gilt allerdings nicht, wenn der Verkäufer dem Käufer ein Konnossement oder ein anderes Dispositionspapier (document of title) übergeben hat und der Käufer auf Grund dieses Papiers die Ware gegen Entgelt an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert - s. 47(2) SGA -, d.h. an eine Person, der die Tatsachen unbekannt sind, die das Recht des Verkäufers begründen²⁵. Das right of stoppage erlischt ferner dann, wenn die Ware mit Zustimmung des Verkäufers weiterveräußert worden ist - s. 47(1) a.E. SGA -. Alle diese Regeln gelten in gleicher Weise auch für das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers während der Zeit seines Besitzes an der Ware, das "lien" - s. 47(1) SGA -.

Die Ausübung des Anhalterechts geschieht regelmäßig in der Weise, daß der Verkäufer dem Beförderer mitteilt, er mache von seinem Anhalterecht Gebrauch. Der Beförderer, der eine solche Mitteilung erhält, ist verpflichtet, die Ware nicht an den Käufer auszuhändigen, sondern sie an den Verkäufer zurückzuliefern oder nach dessen Anweisungen mit ihr zu verfahren - s. 46(4) SGA -; dies gilt auch dann, wenn der Frachtvertrag vom Käufer abgeschlossen worden ist²⁶. Es ist nicht erforderlich, daß der Verkäufer dem Beförderer sein Recht im einzelnen nachweist; so ist entschieden worden, daß der Beförderer die Rücksendung des Gutes nicht von dem Nachweis abhängig machen kann, daß ein dem Käufer übergebenes Konnossement von diesem noch nicht weiter übertragen worden ist²⁷. Hat der Beförderer Zweifel an der Berechtigung des Verkäufers, so kann er sich vor Schadens-

²⁵ Vgl. s. 61(3) SGA; Benjamin/Guest §§ 506 f.

²⁶ Schmitthoff 164.

²⁷ The Tigress (oben N. 17).

ersatzansprüchen schützen, indem er gerichtlich feststellen läßt, wer von den Beteiligten zum Empfang der Ware berechtigt ist (interpleader genanntes Verfahren). Die Kosten des Rücktransports hat der Verkäufer dem Beförderer zu ersetzen - s. 46(4) SGA -; auch hinsichtlich der übrigen Transportkosten steht dem Beförderer ein Zurückbehaltungsrecht (lien) an der Ware zu, das dem Anhalterecht vorgeht²⁸. Wenn der Verkäufer den Besitz an der Ware zurückerlangt hat, steht er nicht anders, als wenn er die Sache nie aus der Hand gegeben hätte: Er darf bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers die Lieferung der Ware verweigern (s. 41 SGA) und ist unter den in s. 48(3) SGA genannten Voraussetzungen dazu berechtigt, die Ware an einen Dritten zu verkaufen. In s. 48(1) SGA wird ausdrücklich festgestellt, daß der Kaufvertrag durch die Ausübung des Anhalterechts nicht aufgelöst wird. Dogmatisch ist das Anhalterecht daher als Erweiterung des Zurückbehaltungsrechts (lien) des Verkäufers aufzufassen²⁹.

Das Anhalterecht kann vertraglich abbedungen werden³⁰. Es entfällt auch dadurch, daß sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware vorbehält; in diesem Fall stehen dem Verkäufer jedoch aufgrund des Eigentumsvorbehalts die gleichen Rechte gegen den Käufer zu - s. 39(2) SGA -.

Die Frage, ob das Vorrecht des vorleistenden Verkäufers vor den anderen Gläubigern des Käufers rechtspolitisch zu billigen ist, wurde früher einhellig bejaht, zum Teil mit der zumindest mißverständlichen Aussage: "... the goods of one man should not be applied in payment of another man's debts"³¹, zum Teil mit der Begründung, der Verkäufer wolle die Ware dem Käufer nur unter der Bedingung übergeben, daß dieser im Zeitpunkt der tatsächlichen Besitzerlangung noch

²⁸ Booth Steamship Co. v. Cargo Fleet Iron Co., [1916] 2 K. B. 570 (582 ff.).

²⁹ Vgl. dazu den amerikanischen Autor Vold, Handbook of the Law of Sales (2. Aufl. 1959) 258 f.

³⁰ Chalmers/Mark 209; vgl. s. 55(1) SGA.

³¹ D'Aquila v. Lambert (oben N. 14); Booth Steamship Co. v. Cargo Fleet Iron Co. (oben N. 28) 580.

zahlungsfähig sei³². In neuerer Zeit sind jedoch Stimmen laut geworden, die daran zweifeln, daß es der vorleistende Verkäufer verdient, den anderen Gläubigern des Käufers vorgezogen zu werden; dabei weist man auch darauf hin, daß das Anhalterecht des Verkäufers ohnehin an Bedeutung verliere, da die Zahlung des Kaufpreises im Außenhandel stets durch Akkreditiv (bankers' commercial credit) garantiert werde³³.

b) Skandinavien

Die Rechte Schwedens, Dänemarks und Norwegens bieten ebenfalls eine gesetzliche Regelung, die speziell auf das Problem des Verkäuferschutzes während des Transports der Ware zugeschnitten ist. Während der englische Sale of Goods Act aber dem Verkäufer das Eigentum an der Ware für die Zeit des Transports ausdrücklich abspricht und den Schutz des Verkäufers aus einem besonderen Rechtsinstitut entwickelt, lassen es die im wesentlichen übereinstimmenden skandinavischen Kaufgesetze³⁴ offen, ob die Rechte des Verkäufers dogmatisch aus dem noch fortbestehenden Eigentum abzuleiten sind oder eine andere Grundlage haben. Die Gesetze enthalten keine allgemeine Regelung des Eigentumsübergangs beim Kauf, sondern nur Einzelbestimmungen, in denen die Rechte der Vertragsparteien untereinander und gegenüber Dritten festgelegt werden. Dies entspricht dem Standpunkt der modernen skandinavischen Rechtslehre, daß die Frage, in welchem Zeitpunkt das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergehe, falsch gestellt sei: Zu fragen sei vielmehr, wann im Verhältnis zwischen den Parteien, zu den Gläubigern der Parteien und zu Dritten die einzelnen Wirkungen einträten, die herkömmlicherweise unter dem

³² Benjamin/Guest § 1094 unter Berufung auf Bloam v. Sanders (1925), 4 B. & C. 941, 948.

³³ Atiyah, The Sale of Goods (3. Aufl. 1966) 181, 193; Fridman, Sale of Goods (1966) 267 f.: "... in sharp contrast to the general principles of bankruptcy law which seek to prevent preference of one creditor beyond the rest."

³⁴ Dänemark: Kaufgesetz vom 6.4.1906; Norwegen: Kaufgesetz vom 24.5.1907; Schweden: Kaufgesetz vom 20.6.1905.

LÄNDERVERZEICHNIS

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten,
auf denen die angegebenen Rechtsordnungen
behandelt oder erwähnt werden)

Ägypten	17, 77
Äthiopien	27, 77, 103 - 104
Argentinien	27, 77
Belgien	17, 75 - 76, 103
Brasilien	17, 78 - 79, 102 - 104, 111
Bulgarien	17 - 18, 76 - 77, 100 - 101, 104
Chile	27
Dänemark	10 - 13, 19, 36, 46, 94 - 96, 102, 104, 107, 109, 120 - 121
Deutsche Demokratische Republik	18, 48, 54 - 55, 100 - 103
Deutschland, Bundesrepublik	2 - 3, 18, 20 - 26, 33 - 40, 47 - 48, 55, 91 - 94, 102 - 103, 106 - 107, 109, 112, 116, 119
England	5 - 10, 33 - 46, 97 - 100, 102, 106 - 107, 109, 116, 119 - 121
Finnland	19, 95
Frankreich	14 - 17, 39 - 40, 46, 55 - 72, 77, 103 - 109, 113 - 116, 121 - 122
Großbritannien s. England	
Israel	30
Italien	14 - 17, 75 - 76, 103 - 104, 115
Japan	27, 96 - 97, 106
Jugoslawien	17
Kanada	100

Libanon	17
Mexiko	17, 78, 104
Niederlande	27, 72 - 74, 105, 114 - 115
Norwegen	10 - 13, 19, 36, 46, 94 96, 102, 104, 107, 109, 120 - 121
Österreich	27 - 29, 38, 96, 102
Polen	17 - 18
Portugal	17, 79 - 80, 102 - 104
Schweden	10 - 13, 19, 36, 46, 94 96, 102, 104, 107, 109, 120 - 121
Schweiz	27, 96, 102
Sowjetunion	29 - 30, 32
Spanien	27, 77 - 78, 103 - 104, 114
Südafrikanische Union	31, 48 - 53, 79, 102, 105 - 106, 110 - 111, 114, 117 - 118, 121
Tschechoslowakei	29 - 30, 32
Ungarn	29 - 30
UdSSR s. Sowjetunion	
Vereinigte Staaten von Amerika	13 - 14, 34 - 35, 41- 46, 80 - 90, 100, 102 - 106, 109, 111 - 113, 115 - 116, 118, 120- 122